

Brutvögel - Revierzentren*

- Feldlerche
- Goldammer
- Schafstelze

*Die Darstellung beschränkt sich auf Brutvogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung (Feldlerche, Schafstelze) und Arten der Vorwarnliste, denen im Rahmen der saP aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt wird (Goldammer).

Fledermäuse - Überflug-/Jagdereignisse

- Abendsegler
- Zwergfledermaus

Untersuchungsbereich Artenschutz

Datengrundlage:
 Airdaten: GÖG 2011
 RIPS-Pool Baden-Württemberg
 Urheber: LGL Baden-Württemberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:
 PLANUNG+UMWELT
 Planungsbüro Prof. Dr. Koch
 Felix-Dahn-Str. 6
 70597 Stuttgart

Arten nach Anhang IV FFH-RL
 bzw. Art. 1 EU-VRL

Auftragnehmer:
 GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
 Gruppe für ökologische Gutachten
 Detzel & Matthäus
 Dreifelderstr. 31
 70599 Stuttgart

Karte Nr. 01 Bearbeitung: mb

0 20 40 60 80 100 m

Maßstab 1:3.000

Stand: 07.10.2011

T 07 11 / 65 22 44 66
 F 07 11 / 65 22 44 41
 info@goeg.de
 www.goeg.de



Erweiterung Gewerbegebiet Nord nördlich der Rudolf- Diesel-Straße

Artenschutzrechtliche Prüfung



Detzel & Matthäus

PLANUNG+UMWELT
Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Stadt Kornwestheim

Stuttgart, 07.10.2011

Auftraggeber: **PLANUNG+UMWELT**
Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch
Felix-Dahn-Str. 6
70597 Stuttgart

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Matthias Bönicke (Diplom Geograph)

Bearbeitung: Matthias Bönicke (Diplom Geograph)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Rahmenbedingungen	1
1.2	Ziele und Aufgaben.....	1
1.3	Vorgehensweise	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2.1	Begriffsbestimmung	2
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 (1) BNATSCHG	6
2.3	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG.....	8
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	10
4	VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN.....	11
4.1	Vögel.....	11
4.2	Fledermäuse	13
4.3	Sonstige arten des Anhang IV FFH-RL	14
5	KONFLIKTERMITTLUNG.....	15
5.1	Vorhabensbeschreibung.....	15
5.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	15
5.3	Wirkungsprognose mit Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	17
5.3.1	Vögel.....	18
5.3.2	Fledermäuse.....	23
6	MAßNAHMEN.....	25
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	25
6.2	Risikomanagement.....	26
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	27
8	QUELLEN UND LITERATUR	28
9	ANHANG	31
9.1	Abschichtungstabelle Arten Anhang IV FFH-RL.....	31
9.2	Erfassungsmethoden.....	33
9.3	Artenlisten artenschutzrechtlich relevanter Arten	35
9.4	Bewertungsprotokolle nach Vorgaben des MLR	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: Matthäus 2009, verändert 2010).....	7
Abbildung 2:	Erweiterungsfläche mit Ackerbrache	10
Abbildung 3:	Blick auf die Erweiterungsfläche Richtung Solitudeallee	10
Abbildung 4:	Aufgelassenes Grundstück mit feldgehölzartigem Charakter.....	10
Abbildung 5:	Brombeerhecke und Gewerbe.....	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vögel	35
Tabelle 2:	Liste der nachgewiesenen Fledermausarten.....	35

1 EINFÜHRUNG

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Für die geplanten Erweiterungen im Gewerbegebiet Nord nördlich der Rudolf-Diesel-Straße in Kornwestheim ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich streng und besonders geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten. Die Gruppe für ökologische Gutachten wurde von *PLANUNG+UMWELT* hierfür im Juli 2011 mit der fachgutachterlichen Bearbeitung, welche die artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet, beauftragt.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Erfordernisse, Inhalte und Formalien einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 VORGEHENSWEISE

Anhand einer artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung erfolgte auf Basis der vorkommenden Habitatstrukturen eine Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums (siehe Abschichtungstabelle im Anhang 9.1). Auf dieser Grundlage wurden anschließend Primärdatenhebungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt. Die Begehungen fanden zwischen Mai und September 2011 statt, wobei Daten aus dem Fachbeitrag "Untersuchungen der Brutvögel des Offenlands" für den Landschaftsplan Kornwestheim (GÖG 2011) mit einfließen. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT (2007)). Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung (naturräumliche Haupteinheiten) abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) 1) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung der Verbote. Nach LOUIS ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller best verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zielerreichung des Vorhabens nicht mit vertretbarem Aufwand verwirklichen lässt.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot im Falle von Kollisionen

Nach LANA (2009) führen betriebsbedingte Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht in jedem Fall zum Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1. Eine unvermeidbare Tötung einzelner Individuen (durch Kollision mit Fahrzeugen) reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss das Tötungsrisiko durch ein Vorhaben signifikant erhöht sein. Dies muss wiederum im Einzelfall der jeweiligen betroffenen Art überprüft werden.

Die Unvermeidbarkeit der Tötung ergibt sich ggf. erst aus der artgerechten Maßnahmenumsetzung zur Reduktion des Tötungsrisikos bspw. durch das Anbringen von Querungshilfen (LANA 2009).

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist der Grafik in Abbildung 1, Seite 7 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN 2007, TRAUTNER et al. 2006 und LOUIS 2009.

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau-

oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 (1) 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die an Hand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer

Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §44 (1) BNATSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

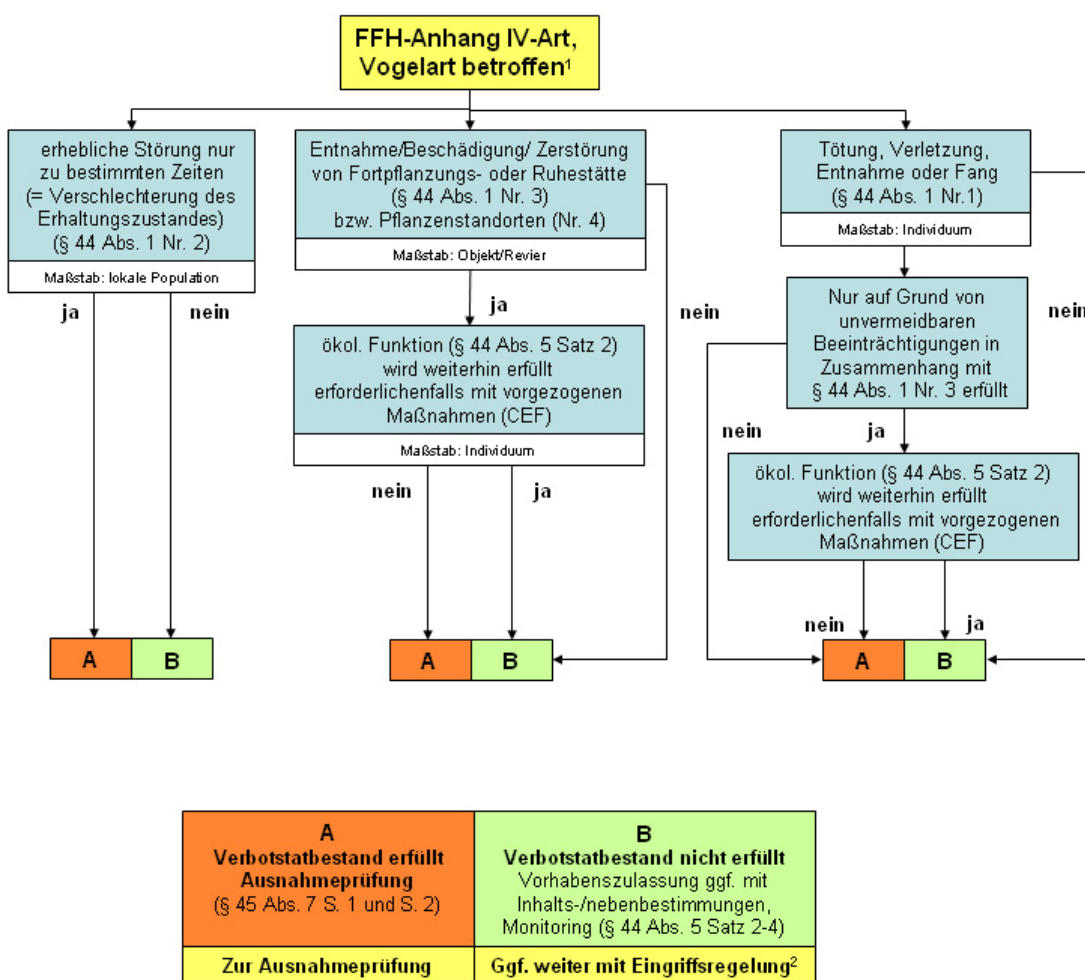
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.**

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: Matthäus 2009, verändert 2010)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

2.3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben statt finden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *'continuous ecological functionality'*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume

müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet schließt westlich an das bestehende Gewerbegebiet Nord an und wird von der Heinkelstraße im Norden, der Solitudeallee im Westen und der Rudolf-Diesel-Straße im Süden begrenzt. Es wird gemäß der naturräumlichen Gliederung nach HUTTENLOCHER & DONGUS (1967) innerhalb des Naturraums Neckarbecken der Untereinheit 'Langes Feld' zugeordnet.

Die geplanten Erweiterungen betreffen die Flurstücke 5691, 5700/2, 5700/3 und 5700/4. Entsprechend umfasst der engere Untersuchungsbereich eine Fläche von ca. 5 ha, die durch Ackernutzung, Ackerbrache sowie aufgelassene Grundstücke mit Gehölzbeständen und -sukzession charakterisiert ist. An der östlichen Begrenzung zu den bestehenden Gewerbeflächen hat sich eine dichte Brombeerhecke gebildet.



Abbildung 2: Erweiterungsfäche mit Ackerbrache



Abbildung 3: Blick auf die Erweiterungsfäche Richtung Solitudeallee



Abbildung 4: Aufgelassenes Grundstück mit feldgehölzartigem Charakter



Abbildung 5: Brombeerhecke und Gewerbegebiet

Zusätzlich berücksichtigen die Untersuchungen in Hinblick auf den Raumanpruch und den Lebensraumverbund der zu erwartenden Arten die angrenzenden Kontaktlebensräume. Sie umfassen im Westen und Süden offene Feldflur sowie im Norden und Osten Gewerbeflächen.

4 VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN

4.1 VÖGEL

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 10 Vogelarten nachgewiesen. Für 9 Arten lagen dabei ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Der Haussperling nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche und brütet im angrenzenden Umfeld. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als 'besonders geschützt' nach der Bundesartenschutzverordnung.

Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der Gesamtartenliste im Anhang (Tabelle 1) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- hinsichtlich des Habitats anspruchsvolle Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt. Eine Übersicht über die im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung und der Vorwarnliste zeigt Karte 01.

Im untersuchten Gebiet wurde eine mäßig artenreiche, von Arten des Offen- bzw. Halboffenlands geprägte Avizönose vorgefunden. Neben häufigen und anspruchsamen Arten konnten im Umfeld der geplanten Erweiterung auch Brutvorkommen anspruchsvoller und biotoptypischer Feldbrüter wie der Schafstelze und der gefährdeten Feldlerche nachgewiesen werden, die über einen hohen naturschutzfachlichen Indikationswert verfügen. Die dichten Gehölzbestände in den

aufgelassenen Gärten und die Brombeerhecken begründen darüber hinaus Vorkommen der häufigen und weitverbreiteten Gehölzbrüter Amsel, Blaumeise, Elster, Garten- und Mönchsgrasmücke, Goldammer und Stieglitz.

Biologie Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • weiträumige, offene Landschaften • abwechslungsreiche Feldfluren mit lückiger Krautschicht (krautigen Pflanzen ≤ 20 cm)
Neststandort	<ul style="list-style-type: none"> • am Boden • in mit niedriger Vegetation umgebenen Mulden
Brutzeit/Revierbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptbrut: April bis August, Revierbesetzung: Februar
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • meist zwei
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehend flächendeckend verbreitet, Abnahme der Siedlungsdichte durch intensive Landwirtschaft

Die Feldlerche brütet in hoher Siedlungsdichte im strukturarmen Offenland westlich der Solitudeallee. Aus den geplanten Erweiterungsflächen liegen keine Brutnachweise vor. Die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich in einer Entfernung von 100 m bis 200 m westlich bzw. ca. 200 m südlich der Erweiterungsflächen und damit noch innerhalb des Vorhabenswirkraums.

Biologie Schafstelze (*Motacilla flava*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind mäßig feuchte bis sehr feuchte Grünlandgebiete, insbesondere extensiv bewirtschaftete Wiesen, Riedwiesen und Streuwiesen, Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften • Heute überwiegend in Kulturlandschaften, extensiv genutzte Weiden, Ackergebiete (Hackfrüchte, Getreide, Klee, Raps), gelegentlich Ruderal- und Brachflächen • Günstig ist kurzrasige Vegetation mit einzelnen horstbildenden Pflanzen, unbewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten
Neststandort	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbrüter, Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation
Brutzeit/Revierbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptbrut: Ende April/Anfang Mai bis Ende Juli/Anfang August, Revierbesetzung: April
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • 1-2
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehend geschlossene Verbreitung über das Alpenvorland, die Baar und die Donauiederung, die östliche Schwäbische Alb, in das Vorland der mittleren und östlichen Schwäbischen Alb, auf die Fildern, in das Neckarbecken, in die Hohenloher und Haller Ebene, in die Kocher-Jagst-Ebenen, in das Bauland und Tauberland, in das nördliche Oberrheingebiet

Die Schafstelze brütet ebenfalls in hoher Siedlungsdichte im strukturarmen Offenland westlich der Solitudeallee. Aus den geplanten Erweiterungsflächen liegen keine Brutnachweise vor. Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich ca. 50 m südlich der Erweiterungsflächen und damit noch innerhalb des Vorhabenswirkraums.

4.2 FLEDERMÄUSE

Im Untersuchungsgebiet wurden während der nächtlichen Begehungen der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen. Beide Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus bundesweit streng geschützt. Zudem werden sie in der landes- und zum Teil bundesweiten Roten Liste geführt (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Das Gebiet ist lediglich für die Zwergfledermaus als Jagdlebensraum relevant. Obwohl sonst im Herbst auf abgeernteten Feldern auch Mausohren und Breitflügelfledermäuse beobachtet werden können, waren diese Arten hier nicht feststellbar. Neben dem Gewerbegebiet findet intensive Landwirtschaft statt, die Baumreihe am Weg im Westen ist noch sehr jung und bietet damit wenig Nahrungsinsekten und keine Baumhöhlen.

Biologie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Wochenstuben	<ul style="list-style-type: none"> • Bislang in Baden-Württemberg keine Wochenstuben bekannt
Männchenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Spechthöhlen (meist in 4 bis 8 m Höhe, auch höher), Nistkästen, Brücken
Zwischenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Brücken, Hochhäuser
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhöhlen, Felswände • <u>Bezug</u>: Oktober/Dezember; <u>Verlassen</u>: März
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> • In 10-50 m Höhe über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Parklandschaften sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagend • Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten mehr als 10 Kilometer
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet

Der einzelne Nachweis eines überfliegenden Abendseglers deutet auf ein durchziehendes Tier hin. Quartiermöglichkeiten bestehen für den Abendsegler in den Erweiterungsflächen nicht. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit wird somit ausgeschlossen.

Biologie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Wochenstuben	<ul style="list-style-type: none"> • Spaltenquartiere in und an Gebäuden (Fensterläden, Wandverschalungen, Flachdachleisten, Rolladenkästen), Hohlkastenbrücken • <u>Bezug</u>: April/Mai; <u>Auflösung</u>: August
Männchenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Spaltenquartiere an Gebäuden, Brücken, Felsen, hohen Mauern, selten auch in Flachkästen
Zwischenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Spaltenquartiere an Gebäuden, Brücken, Felsen, hohen Mauern, Wasserdurchlässen
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen und Stollen, Gewölbekeller und Brücken mit relativ geringer Luftfeuchtigkeit und mit Temperaturen zwischen -2 und 7 °C (kälterestistent) • <u>Bezug</u>: Oktober/November; <u>Verlassen</u>: März
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> • Ufervegetation von Gewässern, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Hecken, Waldränder, Streuobst, Gärten, Parkanlagen, Alleen, Straßenlaternen • Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 2,5 km
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet und nirgends selten

Im gesamten engeren Untersuchungsbereich wurden mehrere Zwergfledermäuse jagend nachgewiesen mit Schwerpunkten entlang der Gehölzstrukturen und hier insbesondere am aufgelassenen Grundstück. Die angrenzenden Siedlungen bieten für die Zwergfledermaus sicher Quartiere, ein konkreter Nachweis erfolgte nicht.

4.3 SONSTIGE ARTEN DES ANHANG IV FFH-RL

Die Analyse der Habitatstrukturen ergab eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Zauneidechse entlang der westlich und südlich exponierten Brombeerhecke. Entsprechende Artnachweise konnten jedoch nicht erbracht werden, obwohl im nur 200 m entfernten Rangierbahnhof eine Zauneidechsenpopulation existiert. Möglicherweise stellen die strukturarme Ackerlandschaft und die hochgradig versiegelten Gewerbeflächen eine wirksame Ausbreitungsbarriere dar. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß der in der Habitatpotenzialanalyse erfolgten Abschichtung (siehe Anhang 1) nicht zu erwarten.

5 KONFLIKTERMITTLUNG

5.1 VORHABENSBE SCHREIBUNG

Eine detaillierte Vorhabensbeschreibung existiert derzeit nicht. Gemäß den vorliegenden Entwurfs- und Baugesuchsplänen ist auf 2 Teilflächen die Errichtung von Lagerhallen und Verwaltungsgebäuden sowie von Stellplätzen geplant, die eine weitgehende Versiegelung zur Folge haben werden. Für die südwestliche Teilfläche des Flurstücks 5700/3, im Kreuzungsbereich der Rudolf-Diesel-Straße mit der Solitudeallee, sind noch keine konkreten Planaussagen verfügbar. Da sie innerhalb des enger abgegrenzten Untersuchungsbereichs liegt und zudem im FNP als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, wird bei der folgenden Verbotsprüfung ebenfalls von einer mittelfristigen gewerblichen Nutzungsabsicht ausgegangen.

5.2 WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Die bereits bestehende gewerbliche Nutzung in den angrenzenden Flächen wird als Vorbelastung berücksichtigt.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten	im vorliegenden Fall nicht relevant (da auf den Geltungsbereich beschränkt)
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Beunruhigung und Beeinträchtigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Zwergfledermaus

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Rodung, Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel (Gehölzbrüter)
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Zwergfledermaus
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel (Offenland)
Zerschneidung; Veränderung der Raumstruktur	Beeinträchtigung und Funktionsverlust von Lebensräumen als (Teil-)Habitate	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Zwergfledermaus

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische und visuelle Störreize durch Personen, Verkehr, Licht	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Zwergfledermaus
	Störung des Nahrungshabitates (phototaktische Insekten)	<ul style="list-style-type: none"> • Zwergfledermaus

5.3 WIRKUNGSPROGNOSE MIT ERMITTLUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 BNATSCHG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen. Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind dabei mit einem 'V', vorgezogene funktionale Ausgleichsmaßnahmen (CEF) mit einem 'C' gekennzeichnet. Die Beschreibung der Maßnahmen ist dem Kapitel 6 zu entnehmen. Die in den folgenden Tabellen zu findende Spalte 'VB' enthält die Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes ohne die Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Da dies bei den prognostizierten Arten nicht der Fall ist, sind sie nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse zur Erfüllung von Verbotstatbeständen der betroffenen Arten, ist in Form der ausgefüllten Bewertungsprotokolle des MLR Baden-Württemberg im Anhang zu finden.

5.3.1 Vögel

Art: Feldlerche				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im angrenzenden Umfeld brütenden Feldlerchen ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, die allerdings aufgrund der Entfernung des Eingriffsbereichs (100 - 200 m) und der geringen Anzahl betroffener Reviere keine populationsrelevante Auswirkungen erwarten lassen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Auch wenn durch die geplanten Erweiterungen keine Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche in Anspruch genommen werden, können die Gebäudekulissen Meidereaktionen und damit eine funktionale Beschädigung der angrenzenden Feldlerchenreviere hervorrufen. Nach OELKE (1968) steigt die Meidedistanz mit der Flächengröße der Kulisse auf maximal 160 - 200 m bei Flächen über 30 ha. Der im vorliegenden Fall zugrunde zu legende Teil des Gewerbegebiets Nord umfasst einschließlich der geplanten Erweiterungen ca. 12 ha. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des nächst gelegenen Feldlerchenreviers weiter gewährleistet ist, da das aktuelle Revierzentrum mit ca. 110 m einen ausreichend großen Abstand zum Vorhabensgebiet einhält. Die Abstände zwischen den benachbarten Revierzentren erlauben zudem ein geringfügiges Ausweichen nach Westen. Die übrigen kartierten Feldlerchenreviere befinden sich außerhalb der Meidedistanzen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Die vorhabensbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen ohne Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Die Gefahr einer Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln besteht damit nicht. Für adulte Tiere ist aufgrund ihrer Mobilität kein relevantes Verletzungs- oder Tötungsrisiko erkennbar.	nein	-	nein

Art: Schafstelze				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im angrenzenden Umfeld brütenden Schafstelzen ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, die allerdings aufgrund der Entfernung des Eingriffsbereichs (100 - 200 m) und der geringen Anzahl betroffener Reviere keine populationsrelevante Auswirkungen erwarten lassen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schafstelze sind nicht unmittelbar betroffen. Dennoch sind bei einer weitgehenden Bebauung des Flurstücks 5700/3 mit großen Lagerhallen bei dem ca. 50 m von der südlichen Gebietsgrenze entfernten Schafstelzenrevier kulissenbedingte Meideaktionen wahrscheinlich. In den nach Süden angrenzenden Flächen verbleiben noch hinreichend Teilflächen innerhalb des betroffenen Reviers, die eine Verlagerung des Revierzentrums ermöglichen, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätte gewährleistet ist.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Die vorhabensbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen ohne Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schafstelze. Die Gefahr einer Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln besteht damit nicht. Für adulte Tiere ist aufgrund ihrer Mobilität kein relevantes Verletzungs- oder Tötungsrisiko erkennbar.	nein	-	nein

Ökologische Gilde: Bodenbrüter				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Vorhabensgebiet am Boden bzw. bodennah brütende Goldammer ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. In Anbetracht der geringen Betroffenheit der lokal individuenreichen Population einer häufigen Vogelart können Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen und damit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Im Zuge der Baufeldvorbereitung entfallen im Vorhabensgebiet durch Gehölzrodung und Bodenarbeiten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer. Die Betroffenheit beschränkt sich auf die Lebensstätte eines Brutpaares, deren ökologische Funktion durch die im räumlichen Zusammenhang befindlichen Obstwiesen, Kleingärten und Grünflächen weiterhin erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art und der bestehenden gewerblichen Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Gehölzrodung, Bodenarbeiten) können während der Fortpflanzungszeit die in den Eingriffsflächen am Boden oder bodennah brütende Goldammer bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) schädigen oder töten.	ja	V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung	nein

Ökologische Gilde: Höhlenbrüter				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Vorhabensgebiet brütende Blaumeise ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. In Anbetracht der geringen Betroffenheit der lokal individuenreichen Population einer häufigen Vogelart können Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen und damit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Im Zuge der Baufeldvorbereitung entfallen im Vorhabensgebiet durch Gehölzrodung und Bodenarbeiten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Blaumeise. Die Betroffenheit beschränkt sich auf die Lebensstätte eines Brutpaares, deren ökologische Funktion durch die im räumlichen Zusammenhang befindlichen Obstwiesen und Kleingärten weiterhin erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art und der bestehenden gewerblichen Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Rodung) können während der Fortpflanzungszeit die in den betroffenen Gehölzbeständen brütende Blaumeise bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) schädigen oder töten.	ja	V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung	nein

Ökologische Gilde: Zweigbrüter				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zweigbrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. In Anbetracht der geringen Betroffenheit der lokal individuenreichen Populationen häufiger Vogelarten können Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen und damit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Im Zuge der Baufeldvorbereitung entfallen im Vorhabensgebiet durch Gehölzrodung Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Zweigbrüter. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Gehölzhabitate (ca. 0,3 ha) sind nur Einzelbrutpaare betroffen, für die die Gehölzbestände in den Obstwiesen, Kleingärten und Grünflächen des Umfeldes die ökologische Funktion der Lebensstätten gewährleisten. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der bestehenden gewerblichen Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Rodung der Gehölze) können während der Fortpflanzungszeit Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) in den betroffenen Niststätten schädigen oder töten.	ja	V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung	nein

5.3.2 Fledermäuse

Art: Zwergfledermaus				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten</p>	<p>Bau- und betriebsbedingt können Lärm- und Lichtimmissionen die im Untersuchungsgebiet jagende bzw. durchfliegende Zwergfledermaus beeinträchtigen. Da sich die Art gegenüber Lärm und Licht vergleichsweise wenig empfindlich zeigt (siehe BRINKMANN et al. 2008), ist eine Vergrämung aus den angrenzenden Jagdgebieten unwahrscheinlich und bezogen auf die lokale Population als unerheblich zu klassifizieren. Im Hinblick auf die Bedeutung des Gebiets als Teiljagdlebensraum wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser mobilen Art nicht verschlechtern. Diese Annahmen berücksichtigen die Vorbelastung aus der angrenzend bereits bestehenden gewerblichen Nutzung und das umfangreiche adäquate Jagdlebensraumangebot in den Obstwiesen, Kleingärten und Grünflächen des Umfeldes.</p>	nein	-	nein
<p>§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p>Aus dem Vorhabensgebiet konnten keine Nachweise von Quartieren der Zwergfledermaus erbracht werden. Quartierpotenzial für die eigentlich gebäudetypische Art besteht nur in geringem Umfang in den aufgelassenen Grundstücken. Deren mögliche Beschädigung fällt unter die Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG, da die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten durch die im räumlichen Zusammenhang befindlichen Obstwiesen und Kleingärten auch nach dem Eingriff für die Art erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung der im angrenzenden Siedlungsbereich zu vermutenden Quartiere wird unter Berücksichtigung, dass keine essenziellen Teiljagdgebiete betroffen sind, und aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art bei vergleichbarer Vorbelastung ausgeschlossen.</p>	nein	-	nein

Art: Zwergfledermaus				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Baufeldberäumung) können ggf. in den aufgelassenen Grundstücken ruhende Individuen der Zwergfledermaus schädigen oder töten. Eine Beschränkung der Abrissarbeiten auf den Winter minimiert solche Direktverluste, wenngleich eine zeitweise Nutzung eines vereinzelt Winterquartiers im Eingriffsbereich, z. B. infolge einer störungs- oder witterungsbedingten Umquartierung, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine in diesem Zusammenhang durch den Eingriff verursachte Verletzung oder Tötung ist als unvermeidbar einzustufen und erfüllt nicht den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG. Im Hinblick auf das gebäudereiche Umfeld wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch nach dem Eingriff weiterhin für die Zwergfledermaus erfüllt ist.	ja	V 2: Bauzeiten- beschränkung für die Baufeld- beräumung	nein

6 MAßNAHMEN

6.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Vögel

Maßnahme:	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Beschädigung bzw. Direktverluste von Brutvögeln und deren Gelegen	
MASSNAHME: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase	
ZEITRAUM: Oktober – Februar	
BESCHREIBUNG: Die Zeiten für die Baufeldberäumung werden unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel auf Oktober bis Februar beschränkt.	

Fledermäuse

Maßnahme:	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Tötung von Zwergfledermäusen durch Beseitigung von Quartierpotenzialen	
MASSNAHME: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung) während der Bauphase	
ZEITRAUM: Anfang November – Mitte März	
BESCHREIBUNG: Die Zeiten für die Baufeldberäumung werden unter Berücksichtigung der sensiblen Aktivitätszeiten der Zwergfledermaus auf Anfang November bis Mitte März beschränkt, wenn die Tiere in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben.	

6.2 RISIKOMANAGEMENT

Eine **biologische Baubegleitung** gewährleistet die angemessene und sachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den geplanten Erweiterungen im Gewerbegebiet 'GE Nord' wurden im Wirkraum des Vorhabens europarechtlich geschützte Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Betroffen sind verschiedene Vogel- und Fledermausarten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 (1) 1 BNatSchG) berührt werden. Zu ihrer Vermeidung müssen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese umfassen bauzeitliche Beschränkungen für Vögel und Fledermäuse.

Verbotstatbestände der erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, der Zerstörung (§ 44 (1) 3 BNatSchG) bzw. der Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Wuchsstandorte (§ 44 (1) 4 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen steht der § 44 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegen.

8 QUELLEN UND LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula Verlag, Wiesbaden, 622 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2011): Untersuchungen der Brutvögel des Offenlands. Unveröff. Gutachten zum Landschaftsplan Kornwestheim.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.

- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- HUTTENLOCHER & DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.
- MESCHEDÉ, A. & A.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 411 Seiten.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- NATURSCHUTZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. Orn. 109, H1, 25-29.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66.

9 ANHANG

9.1 ABSCHICHTUNGSTABELLE ARTEN ANHANG IV FFH-RL

Von einem Vorkommen von Anhang IV-Arten, die nicht einer der detailliert untersuchten Arten bzw. Artengruppen (Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien) angehören, ist im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Dies begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V) oder durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenswirkraumes (H). Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben.

Abschichtungskriterium:

V: X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art

H: X = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt

V	H	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)
Säugetiere			
	x	Biber	<i>Castor fiber</i>
x		Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>
x		Luchs	<i>Lynx lynx</i>
x		Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>
Reptilien			
x		Äskulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>
x		Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
	x	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
	x	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
x		Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i> *
		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Amphibien			
x		Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>
	x	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
x		Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>
	x	Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>
	x	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
	x	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
	x	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
	x	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
x		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
	x	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
	x	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Schmetterlinge			
	x	Apollofalter	<i>Parnassio apollo</i>
x		Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>
	x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
	x	Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>
	x	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>
	x	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
x		Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>

V	H	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)
	x	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>
	x	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>
	x	Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>
	x	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassio mnemosyne</i>
	x	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>

Käfer

	x	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>
	x	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>
x		Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
	x	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>

Libellen

	x	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>
	x	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
	x	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
	x	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>
	x	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>

Weichtiere

	x	Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
	x	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>

Pflanzen

x		Biegsames Nixkraut ¹	<i>Najas flexilis</i>
x		Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>
	x	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>
x		Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
x		Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>
x		Kriechender Scheiberich ²	<i>Apium repens</i>
x		Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>
x		Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>
x		Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>
x		Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>
x		Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>
x		Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>

¹ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW 2011

² Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW 2011.

9.2 ERFASSUNGSMETHODEN

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY ET AL. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zu nutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit einem Ultraschalldetektor (Pettersson D 240X) in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Da das Gerät zusätzlich über einen Ringspeicher und Zeitdehnungsfunktion verfügt, können die Rufe zehnfach verlangsamt auf eine Kassette überspielt und anschließend am Computer mit spezieller Software (Pettersson Bat-Sound) analysiert werden. Hierbei werden Sonagramme aufgezeichnet. Die Rufe können nun auf ihre Dauer und Frequenz untersucht werden, was bei einigen Fledermausarten die Bestimmung ermöglicht. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen registriert, was für die Aktivitätszeit und die Größe der beobachteten Fledermäuse wichtig ist, und weitere Informationen für die Artzuordnung liefert.

Da mit Hilfe des Bat-Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsjahr 2011 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben.

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden zwischen Juni und September 2011 flächig alle als Sonnenplätzen geeigneten Strukturen (besonnte Gehölzsäume und Hecken) gezielt kontrolliert. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung.

9.3 ARTENLISTEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vögel

Name	Abk	Status	Gilde	Rote Liste		VSR	BArtSchV	Trend
				B.-W.	BRD			
Amsel	A	B	zw				b	0
Blaumeise	Bm	B	h				b	0
Elster	E	B	zw				b	0
Feldlerche*	Fl	B		3	3		b	-2
Gartengrasmücke	Gg	B	zw				b	0
Goldammer	G	B	b(zw)	V			b	-1
Haussperling	H	N	g	V	V		b	-1
Mönchsgrasmücke	Mg	B	zw				b	+1
Schafstelze*	St	B				Z	b	0
Stieglitz	Sti	B	zw				b	0

Erläuterungen

Statusangaben:

B = Brutvogel im Geltungsbereich des B-Plans
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

geschützt nach Bundesartenschutz in der Fassung vom 16.02.2006, BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert am 29.07.2009
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
* = Wiederansiedlung

Rote Liste:

B-W = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland (HÖLZINGER et al. 2007; BfN 2009)
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Nicht Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2
*: Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Gilde Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Relevanz und der Arten der Vorwarnliste
b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweigbrüter

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Rechtlicher Schutz		Rote Liste			
	Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	B-W	BRD
<i>Nyctalus noctula</i>		Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	IV	s	3	-

Erläuterungen:

Rote Liste: B-W = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; * = ungefährdet

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

9.4 BEWERTUNGSPROTOKOLLE NACH VORGABEN DES MLR

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Feldlerche		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand³ <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland 3 Baden-Württemberg 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">7120</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Silhouettenbildung, akustische und visuelle Störungen siehe Kapitel 5.2		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

³ Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

Für europäische Vogelarten: MLR (2009): „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen."

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ⁴ günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

⁴ Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-344/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Schafstelze		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand⁵ <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">7120</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Silhouettenbildung, akustische und visuelle Störungen siehe Kapitel 5.2		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

⁵ Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

Für europäische Vogelarten: MLR (2009): „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen."

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anh-IV-Arten ⁶ günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

⁶ Wenn bei FFH-Anh-IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-344/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
Bodenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand⁷ <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg V	Messtischblatt 7120
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen siehe Kapitel 5.2		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds außerhalb der Brutzeit</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

⁷ Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

Für europäische Vogelarten: MLR (2009): „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen."

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Dauerhafter Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer häufigen Art durch die Rodung von Gehölzbeständen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anh-IV-Arten ⁸ günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

⁸ Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Ur. v. 14.6.2007, C-344/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Höhlenbrüter</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand⁹ <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">7120</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen siehe Kapitel 5.2		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds außerhalb der Brutzeit</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i> b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

⁹ Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

Für europäische Vogelarten: MLR (2009): „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen."

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Dauerhafter Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer häufigen Art durch die Rodung von Gehölzbeständen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anh-IV-Arten ¹⁰ günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

¹⁰ Wenn bei FFH-Anh-IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-344/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
Zweigbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand¹¹ <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">7120</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen siehe Kapitel 5.2		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds außerhalb der Brutzeit</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

¹¹ Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

Für europäische Vogelarten: MLR (2009): „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen."

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Dauerhafter Verlust einzelner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten häufiger, anspruchsarmer Arten durch die Rodung von Gehölzbeständen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB		
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ¹² günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

¹² Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Ur. v. 14.6.2007, C-344/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Zwergfledermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand¹³ <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">7120</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Verlust von gering geeignetem Quartierpotenzial; akustische und visuelle Störreize siehe Kapitel 5.2		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds außerhalb der Aktivitätsphase</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: nicht gänzlich auszuschließendes Restrisiko bei Umquartierung im Winter, sehr geringe Wahrscheinlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

¹³ Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

Für europäische Vogelarten: MLR (2009): „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen."

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Verlust von gering geeignetem Quartierpotenzial bei Gehölzrodung.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB		
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ¹⁴ günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

¹⁴ Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-344/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.